

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 18/10 BH

L 5 KR 160/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 KR 155/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1964 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse als selbstständiger Briefmarkenhändler mit Anspruch auf Krankengeld (Krg) freiwillig versicherte Kläger ist mit seinem im Dezember 2008 an diese herangetragenen Begehren in den Vorinstanzen erfolglos geblieben, seit 1989 "Teil-Krg" gewährt zu bekommen, weil er aufgrund seines Diabetes-Typ I-Leidens in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Das SG hat die Klage abgewiesen, ua weil es an der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) fehle und er seine berufliche Tätigkeit trotz seines Leidens fortlaufend ausüben könne. Teil-AU sei gesetzlich nicht vorgesehen. § 2 Abs 9 der AU-Richtlinien (*AU bei Dialyse während der Arbeitszeit*) sei auf seine gesundheitlichen Verhältnisse und die von ihm ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit nicht entsprechend anwendbar und eröffne ebenfalls keinen Anspruch auf Teil-Krg. Zudem folge eine Begrenzung der Krg-Dauer in Bezug auf dieselbe Krankheit aus § 48 Abs 1 Satz 1 SGB V. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen auf das SG-Urteil Bezug genommen; eines Sachverständigengutachtens zum Vergleich des Therapieaufwandes bei Dialysen und Diabetes habe es - wie näher ausgeführt wird - nicht bedurft (*Beschluss vom 14.10.2010*).
- 2 Nunmehr beantragt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, um gegen den Beschluss des LSG vorgehen zu können, ist abzulehnen.
- 4 Ein Anspruch des Klägers auf die begehrte PKH unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil das vom Kläger in den Blick genommene Begehren voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Der Rechtsstreit des Klägers bietet keinen Anhalt für eine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso ist nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der

obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich ergeben sich auch keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem der LSG-Beschluss beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Insbesondere erscheint es nicht verfahrensfehlerhaft, dass das LSG von der Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Therapieaufwand bei Dialysen einerseits und bei der beim Kläger vorliegenden Diabetes andererseits abgesehen hat. Unbeschadet der Frage, ob die AU-Richtlinien hier überhaupt geeignet wären, gesetzeskonkretisierend Krg-Ansprüche einzuräumen (*vgl bereits BSG SozR 4-2500 § 46 Nr 2 RdNr 15*) oder solche Ansprüche im Wege der Analogie zu begründen, erscheint die vom LSG für das Unterlassen von Beweiserhebungen (bzw entsprechender Hinweise auf die Möglichkeit der Beantragung von Ermittlungen) gegebene Begründung "hinreichend" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Unter Berücksichtigung des Klägervorbringens und des Inhalts der beigezogenen Akten ergibt sich insgesamt die Einschätzung, dass die auf mehrere tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte gestützten Ausführungen des SG und LSG ausgehend von den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen keinen Bedenken hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit unterliegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)